

5 StR 341/04

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 10. November 2004 in der Strafsache gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u. a.

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. November 2004

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landge-

richts Hamburg vom 23. März 2004 wird nach § 349 Abs. 2

StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu

tragen.

Der Senat merkt an: In sogenannten Punktesachen empfiehlt es sich, bereits

bei den Feststellungen zur Sache die einzelnen Taten durch eigene Gliede-

rungsnummern zu kennzeichnen und diese in den folgenden Abschnitten,

also in der Beweiswürdigung, in der rechtlichen Würdigung und in der Be-

gründung der Strafzumessung durchgängig zu verwenden (vgl. BGH NStZ

1994, 400; BGH bei Kusch NStZ 1997, 72).

Basdorf Häger Gerhardt

Raum Brause